



Legende Schutzzoneplan

- Inhalte:**
- Landschaftsbildgebiet Bümberg Art. 56¹ BauR
 - Landschaftsbildgebiet Rotache-Aegelmooos Art. 56¹ BauR
 - Waldrandgebiet Art. 56⁴ BauR
 - archaische Schutzzone Art. 66 BauR
 - IVS - Schutzobjekt mit Substanz Art. 60 BauR
 - Trockenstandort Art. 59 BauR
- Hinweise:**
- UeO «Bümberg»
 - kantonales Naturschutzgebiet
 - Hecke, Feld-, Ufergehölz Art. 58 BauR
 - Abbau und Auffüllung
 - Perimeter Uferschutzplanung
 - Gemeindegrenze
 - Fließgewässer Art. 57 BauR
 - stehendes Gewässer
 - Wald
- Ökomorphologie der Fließgewässer**
- natürlich/naturnah
 - wenig beeinträchtigt
 - stark beeinträchtigt
 - naturfremd, künstlich
 - eingedolt

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	5. April – 5. Mai 2006
Vorprüfung vom	5./6. Dezember 2006
Publikation im Amtszeiger vom	1. + 8. Februar 2007
Publikation im Amtsblatt vom	31. Januar 2007
Öffentliche Auflage vom	1. Februar – 2. März 2007
Einspracheverhandlungen am	20. + 22. März 2007
Erledigte Einsprachen	6
Unerledigte Einsprachen	4
Rechtsverwarungen	2

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16. April 2007 / 4. Juni 2007

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Heimberg am 25. Juni 2007

Namens der Einwohnergemeinde Heimberg
Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

Ch. Wüthrich U. Müller

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Heimberg.

Der Gemeindegeschreiber

U. Müller

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**



Richtplan-Inhalt
(Beschluss Gemeinderat ohne Auflage)

Legende:

- Siedlungsrand
- besonderer Waldrand

Richtplan-Vorschriften

A: Siedlungsrand

1. Siedlungsrand bezeichnet die Grenze, über welche hinaus das Siedlungsgebiet nicht wachsen soll.
2. Die an den Siedlungsrand angrenzenden offenen Flächen sollen landwirtschaftlich genutzt und der fruchtbare Boden erhalten werden. Dort sollen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Vorbehalten bleiben Bauten und Anlagen zur landschaftlichen oder ökologischen Aufwertung und solche, die im öffentlichen Interesse liegen und zwingend an diesen Standort gebunden sind.

B: Besonderer Waldrand

Die als "besonderer Waldrand" bezeichneten Abschnitte stellen ökologisch wertvolle Grenzbereiche dar.

Für die Bewirtschaftung der Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten:

- zurückhaltende Nutzung der alten Bäume
- Artenvielfalt beibehalten
- schöne Einzelbäume begünstigen (z.B. Kirschbäume, Eichen usw.)
- Strauch- und Krautschicht fördern
- selektives Auslichten oder auf den Stock setzen einzelner Abschnitte, ist als Pflegemaßnahme notwendig und gestattet.

GENEHMIGUNG
Einwohnergemeinde Heimberg
Ortsplanungsrevision

Schutzzone- und Richtplan
1:5000

August 2007

heimbergrevision/schp_070804_ge.mcd/r